

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 11

Artikel: Menschenrecht contra Sowjetrecht
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht contra Sowjetrecht

Eine Untersuchungsfolge von Laszlo Revesz

Wir beginnen heute mit einer neuen Serie, in der Professor Laszlo Revesz die grundsätzlich andere Funktion des Rechts im Sowjetsystem darlegt.

Es ist sehr schwer, im sogenannten «sozialistischen» System, d. h. in einem von der KP geleiteten und kontrollierten Staat, über allgemeine Menschenrechte zu sprechen, vor allem deshalb, weil der Begriff des Rechts nach marxistisch-leninistischer Auffassung des Kriteriums der Allgemeinheit, des allgemeinen Charakters entbehrt. Recht ist nach der klassischen marxistisch-leninistischen Definition «der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt durch die materiellen Interessen der betreffenden Klasse bestimmt wird» (Bolschaja Sowjetskaja Enziklopedija, II. Ausg., Bd. 34, S. 349).

Diese Definition bezieht sich auf das Recht in einer Gesellschaftsordnung mit antagonistischen Klassen. Da das Recht als Klassenprodukt in der sozialistischen Gesellschaftsordnung einen anderen Inhalt und eine andere Funktion haben muss, wird es als «Gesamtheit der Verhaltensnormen» erklärt, welche «vom sowjetsozialistischen Staat aufgestellt oder sanktioniert wurden, den Willen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen ausdrücken, die Entwicklung der sozialistischen Ordnung und Verhältnisse fördern und festigen» (Ebenda, Bd. 39, S. 497).

Diese Definition gilt für die Periode der Diktatur des Proletariates; in der Periode des «Staates des gesamten Volkes» (also in der UdSSR von 1961 an) wird auch das Recht als Willen des gesamten Volkes dargestellt. Eine allgemeingültige und -anerkannte Definition des Rechts des gesamten Volkes fehlt bis heute, was Mitte der sechziger Jahre in Juristenkreisen bemängelt wurde («Ukrepnenie sakonnosti i prawoporjadka w obschtschenarodnom gosudarstwe — programmnaja sadatscha partii»); Die Festigung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung im Volksstaat ist eine programmatische Aufgabe der Partei. — Moskau 1964. Zur Diskussion: vgl. «Sowjetskoje gosudarstwo i pravo», Nr. 2/1965, S. 149—152).

Einer der Spitzenjuristen der Sowjetunion, A. A. Pionkowskij, definierte dieses «qualitativ neue Recht» folgendermassen:

«Das Recht des gesamten Volkes ist der Wille des gesamten Sowjetvolkes, dessen Inhalt durch die materiellen Bedingungen des Aufbaus der kommunistischen Gesellschaft in unserem Lande bestimmt wird; es kommt in den Sowjetgesetzen und anderen Normativakten der Sowjetmacht sowie in den auf deren Grundlage aufgestellten Rechten und Pflichten der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, der Gesellschaftsorganisationen der Werktätigen, der Wirtschaftsbetriebe, Institutionen, Aemter und Organe der Staatsgewalt zum Ausdruck; ein Wille, der auf den

entfalteten Aufbau der kommunistischen Gesellschaft und die allseitige Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse des Einzelnen ausgerichtet ist (A. A. Pionkowskij: «K woprossu ob isutschenii obschtschenarodnogo prawa»; Zur Frage der Erforschung des Rechts des gesamten Volkes. In «Sowjetskoje gosudarstwo i pravo», Nr. 11/1962, S. 11).

Recht und Gesetz würden aber vom Augenblick ihrer Entstehung an vom Willen der Mitglieder der Gesellschaft unabhängig. Der Wille der Arbeiterklasse oder des gesamten Volkes sei nicht die Summe aller individuellen «Willen», sondern der Wille der Elite, d. h. der Partei, die dem Volkswillen Ausdruck verleiht. Er entspricht also dem Parteiwillen, da

«der Wille des gesamten Volkes voraussetzt, die objektiven Gesetzmässigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu erkennen. Die praktischen Schlussfolgerungen, wie die Wirtschaft und der sozialistische Staat richtig und am zweckmässigsten entwickelt und gefestigt werden, wie der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft am weitgehendsten gesichert werden kann, sind nur aufgrund dieser Kenntnisse möglich. Diese praktischen Schlussfolgerungen bilden den Inhalt des Willens des gesamten Volkes» (A. S. Pigolkin: «Tolkowanie normativnich aktow w SSSR»; Die Interpretation der Normativakten in der UdSSR, Moskau 1962, S. 12).

«Der Gesamtwille der Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft spiegelt die wichtigsten prinzipiellen Bestrebungen und Interessen des ganzen Volkes wider und stellt kein Resultat der Addition von Einzelinteressen der Staatsbürger dar, obwohl er diesen Interessen prinzipiell auch nicht widerspricht... Der im Gesetz ausgedrückte Wille ist die Auffassung und der Wille jener Individuen, welche die Bedürfnisse der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft am besten und tiefsten erkannt haben... Nur die aktivsten, erfahrensten und bewusstesten Individuen erkennen die objektiv bedingten Interessen und Bedürfnisse des ganzen Volkes richtig und formulieren seinen Willen» (Ebenda, S. 12—15).

Artikel 126 der Sowjetverfassung, der die Führungsrolle der Partei im Staat verankert, lässt keinen Zweifel daran, dass die «aktivsten, erfahrensten und bewusstesten Individuen» die Parteiführer sind, denn auch die Verfassung bedient sich der gleichen Formulierung. Es ist logisch, dass der vom Willen der Einzelnen unabhängige und die Kenntnis der objektiven Gesetzmässigkeiten der Entwicklung voraussetzende Wille des gesamten Volkes nur der Parteiwille sein kann.

«Die Parteidokumente sind eine der wichtigsten Quellen um neue Erscheinungen und Tenden-

zen auf dem Gebiet des Staates und Rechts zu erkennen» (Bericht über die wissenschaftliche Konferenz anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der KPC an der Rechtsfakultät der Prager Karls-Universität am 18. 5. 1961. — «Prawnik», Nr. 8/1961, S. 712—715).

Der Gesetzgeber ist an den von der Partei ausgedrückten Volkswillen gebunden:

«Individuen oder Gruppen von Individuen (also Minister und der Ob. Sowjet — L. R.) sind beim Erlass eines Gesetzes durch diejenigen Forderungen, die als Volkswille formuliert worden sind, objektiv gebunden» (Pigolkin, a. a. O., S. 12).

Schon diese Zitate zeigen, dass das Gesetz — und noch mehr seine Auslegung — der Parteipolitik ausgeliefert ist. Recht und Parteipolitik bilden eine dialektische Einheit. Zwischen beiden könne jedoch, wie es heisst, ein vorübergehender Widerspruch auftauchen, da das Recht niemals so elastisch sein könne wie die Politik. Im Verhältnis von Politik und Recht komme also das Primat der Politik zu. (Vergleiche «Iswestija wysschich utschebnych sawedenij. Prawowedenije.» Leningrad, Nr. 3/1965, S. 29—37. P. T. Poleschaj.)

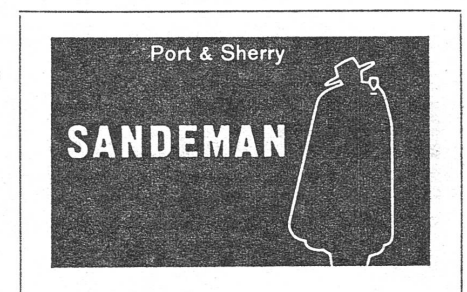
In diesem Sinne erklärte ein bekannter Sowjetjurist:

«Das Recht wird... als Mittel zur Verwirklichung der Parteidirektiven formuliert, entwickelt und angewandt... Das Prinzip der Parteiführung im Sowjetrecht kommt in folgendem zum Ausdruck: a) das neue sozialistische Recht entstand und entwickelte sich unter Parteiführung... Die Formulierung des... Staatswillens, welches das Wesen des Sowjetrechts in der Periode des kommunistischen Aufbaus ausdrückt, erfolgt unter der Führung der KP...» (W. M. Semanow: «Prinzipy sowjetskogo sozialistscheskogo obschtschenarodnogo prawa»; Die Prinzipien sozialistischen Rechts des gesamten Volkes. In «Iswestija wysschich utschebnych sawedenij. Prawowedenije.» Nr. 1/1964, S. 16 bis 26).

Die Parteidirektiven bilden den Kern des Rechts, wie auch die Partei den Kern des Staates darstellt. Der Parteibeschluss ist also im engen Sinne des Wortes keine Rechtsquelle, er drückt aus und formuliert den Volkswillen, welcher die wichtigste Rechtsquelle ist.

Recht und Parteirecht

Allein die Tatsache, dass es in einem Staat des Sowjetsystems kein einheitliches Recht gibt, sondern dass zwischen innerem Staatsrecht («Parteirecht») und äusserem Staatsrecht (dem eigentlichen Recht) unterschieden werden muss, weist



auf die untergeordnete Rolle der staatlichen Gesetzgebung bzw. der Rechtsschöpfung hin. «Die wichtigsten Mittel und Methoden zur Lösung staatlicher Probleme sind in Parteibeschlüssen formuliert», deshalb müssen diese aller staatlichen Tätigkeit zugrunde liegen, lehrte die juristische Literatur («Demokratischer Aufbau», Ostberlin, Nr. 15/1960, S. 426 ff.). Die Rechtsliteratur macht kein Geheimnis daraus, dass Parteibeschlüsse — sogar die Beschlüsse des ZK-Sekretariates, also des Exekutivorgans der Parteiführung — wichtiger sind als die staatlichen Gesetze und Verordnungen:

«Was sind nun Beschlüsse? Dazu gehören die Beschlüsse des Parteitag, des ZK, des Politbüros und des Sekretariates des ZK, die Gesetze und Verordnungen der Regierung und die im Namen der Regierung abgegebenen Erklärungen.»

Die Reihenfolge der Aufzählung gibt zugleich die Hierarchie der Rechtsquellen an (vgl. L. Revesz: «Kommentar zum Statut der KPdSU», Bern 1973, S. 527).

Die gleiche Auffassung herrscht auch in den Volksdemokratien vor:

«Die Parteidokumente gehören zu den wichtigsten Quellen für die Erkenntnis neuer Erscheinungen und Tendenzen im Staat und Recht» («Prace», Prag, Nr. 8/1961, S. 712—715).

Folglich müssen sie auch als Grundlage der Rechtsschöpfung angesehen werden.

Die Unterscheidung zwischen äusserem und innerem Staatsrecht bringt das Element der Unsicherheit ins Rechtsleben hinein. Noch mehr ist dies bei der Rechtsanwendung der Fall.

Da alle Rechtsnormen nur die typischen Sozialverhältnisse fixieren, muss die Rechtsanwendung nach Erklärung der sowjetischen Fachliteratur eine besondere Bedeutung bekommen.

Die Anwendung der einzelnen Rechtsnormen in konkreten Fällen wird aufgrund des sogenannten sozialistischen Rechtsbewusstseins vorgenommen. Artikel 102 der tschechoslowakischen Staatsverfassung erklärt in diesem Zusammenhang folgendes: «Die Richter müssen sich an die Gesetze und andere Rechtsnormen halten und diese nach ihrem sozialistischen Rechtsbewusstsein auslegen.» Das sozialistische Rechtsbewusstsein ist die Garantie für die parteiliche bzw. parteigebundene Rechtsanwendung.

Ein wenig maliziös könnte man sagen: Der Richter hat sich auf einen unbestimmten und seinen Inhalt zeitlich und örtlich ändernden Begriff zu stützen, um den Forderungen zweier ebenso unbestimmten wie wechselhafter Begriffe — Parteilichkeit und sozialistische Gesetzmässigkeit — zu genügen.

(Fortsetzung folgt)



Ljubarskij

(Fortsetzung von Seite 5)

Und nun betrachten wir die Aeusserungen, die man mir in der Anklageschrift zur Last legt. Sind sie nicht eben jener Art, von der im Zitat die Rede ist? Gut denn, nehmen Sie sie ins Urteil auf. Aber verkünden Sie in diesem Fall auch einen gesonderten Richterspruch an die Adresse des Gosjurisdats, der mit seinen Publikationen die Sowjetbürger irreführt.

An der Stellungnahme eines Staatsanwalts, der jede Kritik an Ungesetzlichkeiten mit Antisowjetismus gleichsetzt, werden viele Leute ihre Freude haben. Die Epigonen des Jahres 1937 werden sich liebend gern im Schatten von § 70 StGB bergen. Da hat der Staatsanwalt vom Kampf gesprochen, der in der ganzen Welt geführt werde, von den Bomben, die in Vietnam fallen. Ja, die Gefahr der Bomben besteht; nur gibt es auch eine andere Gefahr, die man nicht vergessen darf: die Wiedergeburt des Stalinismus.

(Der Richter unterbricht mit der Bemerkung, dass das nicht zur Sache gehöre.)

Unter meinen angeblich verleumderischen Aeusserungen wird in der Anklage meine Ueberzeugung erwähnt, dass man in der UdSSR Menschen für ihre Ueberzeugungen verurteilt. Und wäre dem bisher nicht so gewesen, so würde dieses Gericht hier ja das erste sein, das einen Menschen für seine Ueberzeugungen verurteilt. Und man möge sich bloss nicht darauf berufen, dass man nicht die Ueberzeugungen bestrafe, sondern deren Verbreitung. Eine solche Unterscheidung gerichtlich zu bekräftigen heisst nichts anderes als offiziell die Sowjetmenschen zur Heuchelei anzuhalten: denk was du willst, aber sag das Gegenteil. Dabei hat schon Herzen gesagt: «Die laute offene Rede allein kann einen Menschen befriedigen.» Und sein Kampfgefährte Ogarew sekundierte: «Eine Ueberzeugung ist nur heilig, wenn sie auch geäussert wird.»

In diesem Prozess gibt es eine Einzelheit, die ihm besondere Schärfe verleiht. Ich meine eines der Objekte meiner mündlichen Propaganda: Wladimirskij. Das Gericht hat herausgefunden, welch enge Bande der Freundschaft mich seit 25 Jahren mit diesem Menschen verbinden. Er stand mir am nächsten. Und nun sind unsere Gespräche zu zweit, unsere vertrautesten Ueberlegungen und Diskussionen plötzlich Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung geworden. Seltsamer Präzedenzfall! Als Kontrast möchte ich den Standpunkt anführen, den der grosse Freidenker Voltaire verfocht: «Ich hasse eure Ideen, aber ich bin bereit, mein Leben dafür zu geben, dass ihr das Recht habt, sie zu äussern.» Wenn man alle juristischen Klügeleien beiseite lässt und den Kern der Frage freilegt, erweist er sich als

«Wirklich antisowjetisch ist nur die Ansicht, dass in der freien Auseinandersetzung notwendigerweise die sozialistische Idee unterliegen muss. Und das eben ist die Meinung des Staatsanwaltes.»

sehr einfach. Die Antwort darauf ist nicht nur für mich wichtig, sondern auch für Sie, die Richter, und für alle Anwesenden hier im Saal, ja auch für jene draussen: Wird unmittelbar vor der 50-Jahr-Feier der UdSSR das Gespräch zweier enger Freunde unter vier Augen als kriminelles Delikt gewertet, ja oder nein?

Indem ich zum konkreten Strafmass übergehe, das der Staatsanwalt beantragt, 5 Jahre strenges Regime plus 2 Jahre Verbannung, möchte ich daran erinnern, dass ich zusätzlich zur Strafe, die Sie mir geben werden, automatisch noch ein zusätzliches Strafmass zugeteilt erhalte: 5 Jahre Entzug der Re-

gistrierung, das heisst im ganzen 12 Jahre Trennung von der Familie.

Und jetzt vergleichen Sie das damit, dass Lenin 1897 für die Schaffung des «Kampfbundes zur Befreiung der Arbeiterklasse» zu drei Jahren verurteilt wurde, und zwar nicht Straflager, sondern Verbannung in Schuschenkoje. Wer ist denn gefährlicher — Lenin für die zaristische Macht oder ich für die sowjetische?

Ausserdem ist an die neuen Untersuchungen zu denken, laut deren ein wissenschaftlicher Arbeiter innerhalb von drei Jahren seine ganze Qualifikation verliert, wenn er in dieser Zeit von der aktiven Arbeit und der regelmässigen Lektüre seiner Fachliteratur abgeschnitten ist; drei Jahre genügen also, um mich auf immer aus der wissenschaftlichen Tätigkeit zu verbannen. Oder sieht der Staatsanwalt in der Verhärtung der Strafe einen Fortschritt der sozialistischen Humanität?

«Aufgrund des Strafmasses muss ich für die sowjetische Macht gefährlicher sein als es Lenin für die zaristische Macht war.»

Ich habe hier vor Ihnen den ganzen Problemkreis skizziert, den dieser Prozess aufwirft, der bloss strafrechtlich genannt wird, tatsächlich aber politisch ist.

Selbstverständlich kann das Gericht diese Probleme nicht alle lösen aber es steht immerhin in seiner Macht, auf ihre Lösung Einfluss zu nehmen. Man kann die Steigerung der Repressionen, die eine widernatürliche Spannung aufrechterhalten, entweder noch weiter entwickeln, oder man kann zur Milderung dieser Spannung beitragen, wenn man erkannt hat, wie akut die Probleme geworden sind. Ich begnüge mich deshalb damit, das Gericht zu Mässigung und Zurückhaltung aufzurufen. Ich danke. ■

Anmerkungen

1. Ljubarskij hatte zu Beginn der Verhandlung dem Gericht eine Erklärung übergeben, worin er anführte, dass er einen Teil des Samisdats-Materials von Alexander Jessenin-Wolpin erhalten habe. Zu dieser nachträglichen Information entschloss er sich, weil Jessenin-Wolpin unterdessen die UdSSR verlassen hatte. Dagegen weigerte sich Ljubarskij bis zum Schluss, Personen zu belasten, die sich in der Sowjetunion aufhielten. Diese Haltung (ebenso seine mangelnde Reue) berücksichtigte das Gericht bei der Strafzumessung als erschwerenden Umstand.

2. Paragraph 70 des RSFSR-Strafgesetzbuches (aufgrund dieses Artikels wurde Ljubarskij verurteilt) handelt von Agitation oder Propaganda zur Untergrabung oder Schwächung der Sowjetmacht, von der Verbreitung verleumderischer Unwahrheiten mit dem selben Ziel sowie von der Herstellung, Verbreitung oder Aufbewahrung von Literatur gleichen Inhalts mit dem selben Ziel. Die Strafe lautet auf Freiheitsentzug bis zu sieben Jahren (plus Nebenstrafen).

Paragraph 190, Absatz 1, nennt die inhaltlich gleichen Delikte (Verunglimpfung der sowjetischen Gesellschaftsordnung, Vertrieb usw. von entsprechender Literatur), ohne aber als Ziel die Untergrabung der Sowjetmacht anzuführen. Die Strafe lautet auf Freiheitsentzug bis zu drei Jahren.

3. Die angeführten Bücher von Fejto («Tragédie hongroise»), Cliff und Grenfell sind im Westen in den fünfziger Jahren erschienen. Das Buch von Wells kam 1920 in London heraus.

4. Hier nimmt Ljubarskij auf ein Lied des sowjetischen Schauspielers und Chansonniers Wladimir Wysockij Bezug, das nicht ohne Ironie die grossen Errungenschaften erwähnt. Inzwischen ist er in Ungnade gefallen. Sein Aufführungsprogramm wurde beschneit, und im März 1973 befandete ihn die «Sowjetskaja kultura».

5. Bei Ljubarskij wurden über 500 Bücher beschlagnahmt, von denen man 55 für die Anklage berücksichtigte.